

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

ZAHNARZT

in Tirol

◆ ZAHNGESUNDHEITS- VORSORGE TIROL	8
◆ AUSSCHREIBUNG VON FREIEN STELLEN	15
◆ WOHLFAHRTSFONDS	19



- Schwangere
Dienstnehmerinnen Teil 2



**HYPO
TIROL**

Unsere Landesbank

Gelebte Praxis

für Ihre Finanzen.

Hypo Tirol.

Die Bank für FreieBerufe.



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Die Urlaubszeit unserer Patienten und der Kollegenschaft neigt sich dem Ende zu und langsam kehrt eine gewisse Regelmäßigkeit in den Ordinationsalltag zurück. Mit neu getankter Energie und voller Motivation stehen wir wieder unseren Patienten zur Verfügung und setzen uns für ihr Wohlbefinden ein. Neben diesem wertvollen alltäglichen Beitrag für die Gesellschaft haben viele Zahnärztinnen und Zahnärzte in den Ordinationen gemeinsam mit ihren Patienten eine beachtliche Menge an Zahngold als Spende für die Kinderkrebshilfe Tirol gesammelt. Ich bin hochofrend, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass wir eine Spendensumme von fast 400.000,- Euro aufbringen konnten. An dieser Stelle will ich allen Mitgliedern und deren Patienten meine höchste Anerkennung und meinen tiefsten Dank aussprechen, dass Sie sich an der Unterstützung unserer jungen Mitmenschen, die schon so früh im Leben ein derart schlimmes Schicksal erfahren müssen, beteiligt haben. Die Übergabe der ersten Tranche an die Kinderkrebshilfe wird demnächst erfolgen.

Derzeit laufen die Tarifverhandlungen mit der KUF. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden Sie informiert.

Zur Österreichischen Zahnärztekammer darf ich berichten, dass der Nachfolger unseres geschätzten HR Dr. Jörg Krainhöfner mit Anfang September seinen Dienst angetreten hat. Kammeramtsdirektor Mag. Felix Schmidt kann trotz seines jungen Alters bereits auf einen beacht-

lichen beruflichen Werdegang zurückblicken. So brachte er zuletzt im Gesundheitsministerium im Kabinett von Bundesminister Johannes Rauch seine juristische Expertise ein und hatte auch vor seinem Dienstantritt bei der Österreichischen Zahnärztekammer berufliche Berührungspunkte mit dem zahnärztlichen Recht. Auf diesem Wege will ich Kammeramtsdirektor Mag. Schmidt im Namen der Kollegenschaft herzlich willkommen heißen und einen guten Start wünschen!

Ansonsten gibt es auf Bundesebene nichts Neues zu berichten, weder zu den Kollektivvertragsverhandlungen noch zur Lösung der Frage, wie es mit den Seitenzahnfüllungen als Kassenleistung weitergehen soll, wenn Amalgam ab 2025 verboten sein wird. Leider vermischen wir eine aktivere Herangehensweise von Seiten unserer Vertreter bei den Verhandlungen. So sollten unserer Meinung nach kostendeckende Tarife schon im Vorfeld eingefordert werden.

Ich möchte Sie alle nochmals an den diesjährigen Tiroler Zahnärztetag am 16.11.2024 erinnern und würde mich sehr freuen, dort wieder zahlreiche Mitglieder und bekannte Gesichter begrüßen zu dürfen. Das Programm wird demnächst bekanntgegeben und die Einladungen zur Anmeldung verschickt werden. Auf den nächsten Seiten dieser Ausgabe des Zahnarzt in Tirol finden Sie einen interessanten Bericht über den avomed, der einen wertvollen Beitrag zur Prophylaxe und Aufklärung leistet. Da diese Tätigkeit mit viel Arbeitsaufwand verbunden

ist, werden dort dringend engagierte Zahnärztinnen und Zahnärzte gesucht. Mehr über das Arbeitsfeld sowie die Kontaktdaten können Sie dem Artikel entnehmen.

Auch das AZW hat uns in Hinsicht auf den nächsten Kursstart zur Ausbildung unserer Assistenzkräfte einen informativen Gastbeitrag zukommen lassen. Wie sie im Februar dem Schreiben der Arbeiterkammer Tirol entnehmen konnten, ist die Eröffnung einer neuen Berufsschule für zahnärztliche Fachassistenzen geplant. Da die theoretische Ausbildung am AZW gut läuft, sehen wir hierfür keinen Bedarf, sondern nur Nachteile im Vordergrund. Wir haben bei Landesrätin MMag. Dr. Cornelia Hagele bereits im August unsere Ablehnung zum Ausdruck gebracht und werden in der nächsten Ausgabe ausführlich darüber berichten. Ebenfalls Bezugnehmend auf das Thema Assistenzkräfte finden Sie in dieser Ausgabe auch den zweiten Teil des Artikels über schwangere Dienstnehmerinnen. Nochmals warnen wollen wir vor einer Anstellung von Zahnärzten bei Zahnärzten, wie bei dem Pilotprojekt in Vorarlberg vorgesehen, da dies Investorenmodelle begünstigt und das Ende des freien Berufsstandes bedeutet (s. hierzu auch den Beitrag aus Kärnten in der aktuellen ÖZZ).

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start ins letzte Quartal dieses Jahres und verbleibe

mit besten kollegialen Grüßen
Ihr Paul Hougnon

Inhalt

- Seite 5:** Schwangere Dienstnehmerinnen Teil 2
- Seite 7:** OMR Dr. med. univ. Erwin Zanier
- Seite 8:** Zahngesundheitsvorsorge Tirol
- Seite 10:** Zahnärztliche Assistenz-Ausbildung – Aktueller Stand und Informationen
- Seite 11:** Notdienst Zahnärzte 4. Quartal
- Seite 15:** Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte
- Seite 16:** Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Kieferorthopädie
- Seite 18:** Standesveränderung
- Seite 19:** Kritikpunkte zur Umstrukturierung des Wohlfahrtsfonds
- Seite 20:** Altersversorgungsbeiträge im Kontext der Satzungsnovelle 2025
- Seite 22:** Steuertipp



KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

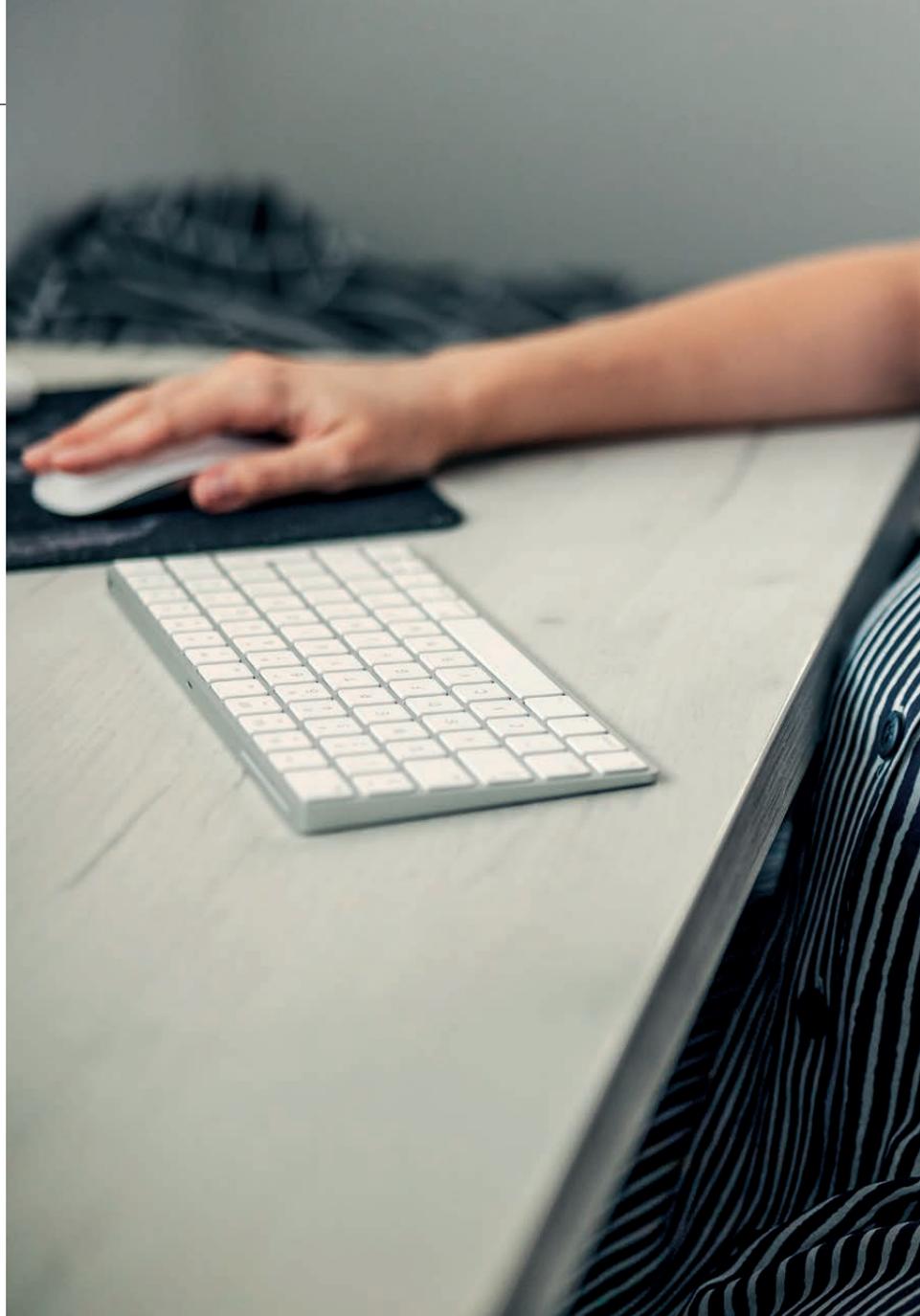
Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr
nachm. nach telefonischer Vereinbarung
Telefonisch erreichen Sie uns auch von Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin
6020 Frau Magdalena Bini-Hanin
6022 Mag. Philipp Lanner
Fax: 050511-6026

E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at
lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landes Zahnärztekammer, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger Garber Media GmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landes Zahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/demchyna



Schwangere Dienstnehmerinnen Teil 2

Dienstnehmerinnen genießen während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach einer Entbindung einen besonders ausgeprägten Bestandschutz. So sind Kündigungen durch den Dienstgeber grundsätzlich rechtsunwirksam, sofern dem Dienstgeber die Schwangerschaft bekannt war. Das bedeutet, dass das Dienstverhältnis trotz Erklärung der Kündi-

gung nicht zum ausgesprochenen Kündigungszeitraum erlischt und somit auch eine Entgeltfortzahlungspflicht besteht. Aber selbst wenn der Dienstgeber in Unkenntnis der Schwangerschaft die Kündigung erklärt hat, besteht für die Dienstnehmerin die Möglichkeit, binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigungserklärung des Dienstgebers, die Schwangerschaft bekanntzugeben, sodass



FOTO: ADOBBI STOCK/USANPETROVIC

die Kündigung durch den Dienstgeber dann ebenfalls rechtsunwirksam ist. Gleichzeitig hat sie eine entsprechende ärztliche Bestätigung oder gar die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Ist die Dienstnehmerin aufgrund ihrer nicht vorwerfbarer Umstände an der rechtzeitigen Vorlage dieser Nachweise gehindert, so sind diese unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzulegen. Eine Ausnahme vom Kündigungsschutz besteht in jenen Fällen, in denen der Betrieb eingeschränkt oder gar stillgelegt werden soll. Hier ist zuvor beim Arbeits- und Sozialgericht die Zustimmung zur Kündigung einzuholen. Erteilt das Gericht die Zustimmung, kann die Kündigung in weiterer Folge rechtswirksam erklärt werden. Damit der Kündigungsschutz nicht umgangen werden kann, ist die zuvor gerichtlich genehmigte Kündigung mit Rechtsunwirksamkeit bedroht,

wenn die Tätigkeit des Betriebes während der ersten vier Monate nach Auflösung des Dienstverhältnisses wieder aufgenommen wird und die Dienstnehmerin binnen zwei Monaten ab Wiederaufnahme der Tätigkeit des Betriebs dies beim Dienstgeber beantragt. Gleichzeitig ist von der Dienstnehmerin auf das Bestehen von Beschäftigungsverboten oder eine Karenz hinzuweisen und nach deren Ende die Arbeit wieder aufzunehmen.

Zwar stellt die Auflösung während des Probemonats keine Kündigung dar und findet sich auch keine auf diesen Endigungsgrund des Dienstverhältnisses bezogene Bestimmung im Mutterschutzgesetz. Es stellt jedoch eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar, wenn das Probearbeitsverhältnis aufgrund der Schwangerschaft durch den Dienstgeber im Probemonat aufgelöst wird. Die diskriminier-

te Dienstnehmerin kann in diesem Fall auf die Rechtsunwirksamkeit der Auflösung sowie auf Schadenersatz klagen. Ähnlich verhält es sich bei der Nichtverlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses aufgrund der Schwangerschaft. Hier kann die Dienstnehmerin ebenfalls Schadenersatz und auf die Feststellung eines unbefristeten Dienstverhältnisses klagen. Sofern es für die Befristung des Dienstverhältnisses jedoch keinen objektiven Grund gibt (wie etwa die Befristung des Dienstverhältnisses zur Probe), sieht § 10a MSchG vor, dass der Ablauf des Dienstverhältnisses mit der schwangeren Dienstnehmerin bis zum Beginn des absoluten Beschäftigungsverbots gehemmt ist.

Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit der betreffenden Dienstnehmerin ist grundsätzlich möglich, muss aber jedenfalls schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Dienstnehmern muss dieser schriftlichen Vereinbarung zudem noch eine gerichtliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmerin beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass sie über den Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz belehrt wurde.

Einer der für Dienstgeber heikelsten Bereiche im Arbeitsrecht ist zweifellos die Entlassung von Dienstnehmern, also die sofortige Auflösung aus wichtigem Grund. Auch hier bestehen Beschränkungen in Bezug auf werdende und stillende Mütter. Einerseits sind die Entlassungsgründe auf den Katalog nach § 12 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 MSchG (gröbliche Pflichtverletzungen, Untreue, Vorteilszuwendung, Nebengeschäfte, Tätlichkeiten, Ehrverletzungen, gerichtliche strafbare Vorsatztaten mit ein Jahr übersteigender Strafandrohung oder mit Bereicherungsvorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung) beschränkt. Andererseits bedarf die Entlassung der gerichtlichen Zustimmung. Der Gesetzgeber hat auch dem körperlichen Ausnahmezustand von Dienstnehmerinnen während der Schwangerschaft und des Stillens entsprechend Rechnung getragen und angeordnet, dass dieser bei der Beurteilung der Begründung einer Entlassung zu berücksichtigen ist. So muss zum Beispiel ➤

eine Ehrverletzung, die bei einem „herkömmlichen“ Dienstnehmer zweifellos eine Entlassung rechtfertigen würden, bei einer schwangeren Dienstnehmerin als „hormonell bedingte Unmutsäußerung“ nicht zwingend zur gerechtfertigten Entlassung führen. Da sich der allgemeine und von praktischer Relevanz geprägte Entlassungstatbestand der Vertrauensunwürdigkeit im Sinne des § 27 Z 1 Angestelltengesetz nicht in der oben dargelegten Aufzählung wiederfindet, stellt es jedenfalls keinen Entlassungsgrund dar, wenn die Dienstnehmerin z.B. bei Dienstantritt oder im Zuge des Bewerbungsgesprächs die bestehende Schwangerschaft verschwiegen hat. Der besondere Entlassungsschutz endet – gleich wie der Kündigungsschutz – vier Monate nach der Entbindung. Vom Kündigungsschutz unterscheidet sich der Entlassungsschutz darin, dass der Entlassungsschutz stets greift sobald die Dienstnehmerin schwanger ist, unabhängig von der Kenntnis des Arbeitgebers über eine bestehende Schwangerschaft. Jedoch hat auch hier die Dienstnehmerin in Analogie zur Vorgangsweise beim besonderen Kündigungsschutz binnen fünf Tagen eine ärztliche Bestätigung nachzureichen.

Abschließend darf noch eine grobe Übersicht über einige Besonderheiten nach Geburt des Kindes gegeben werden. So ist stillenden Müttern in Relation zu ihrer täglichen Arbeitszeit ausreichend Stillzeit zu gewähren, wobei während der Stillzeiten weiterhin ein Anspruch auf das

Die Dienstnehmerin hat die angestrebte Elternteilzeit spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn dem Dienstgeber schriftlich bekanntzugeben.

Arbeitsentgelt besteht. Da die meisten Dienstnehmerinnen sich während dieses Lebensabschnitts ihres Kindes jedoch ohnehin in Karenz befinden werden, dürfte diese Bestimmung von wenig praktischer Relevanz sein. Hinsichtlich der Elternteilzeit ist zwischen Betrieben mit mehr als 20 Dienstnehmern und jenen mit weniger Belegschaft zu unterscheiden. In ersteren Betrieben hat die Dienstnehmerin einen Anspruch auf Elternteilzeit, während in kleineren Betrieben die



FOTO: ADOBE STOCK/CLUCKYBUSINESS

Elternteilzeit zu vereinbaren ist, sofern dort keine Betriebsvereinbarung existiert, die den Dienstnehmern einen Anspruch auf Elternteilzeit einräumt. Grundvoraussetzung für Elternteilzeit ist stets, dass das Kind im gleichen Haushalt wohnt. Da die typische Zahnarztordination wohl weniger als 21 Beschäftigte aufweist, darf daher kurz das diesbezügliche Verfahren in derartigen Betrieben dargelegt werden: Die Dienstnehmerin hat die angestrebte Elternteilzeit spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn dem Dienstgeber schriftlich bekanntzugeben. Wenn die Elternteilzeit nicht länger als drei Monate ausfallen soll, verringert sich diese Frist auf zwei Monate. Sollten eine Einigung über eine Teilzeitvereinbarung nicht erzielt werden, hat der Dienstgeber seine Ablehnung schriftlich zu begründen. Die Dienstnehmerin kann den Dienstgeber auf Einwilligung vor dem Arbeits- und Sozialgericht klagen, wenn eine Einigung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Elternteilzeit nicht zu Stande kommen sollte. Wenn der Dienstgeber im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine sachliche Begründung für seine Ablehnung nachweisen kann, hat das Gericht die Klage der Dienstnehmerin abzuweisen. Das eben geschilderte Verfahren findet auch in Fällen

Anwendung, in denen zwar keine Änderung des Arbeitszeitausmaßes, aber eine Änderung der Lage der Arbeitszeit angestrebt wird. Auch Dienstnehmerinnen in Elternteilzeit genießen den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz, der mit Bekanntgabe der beabsichtigten Elternteilzeit, frühestens jedoch vier Monate vor deren geplanten Beginn besteht und vier Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes endet. Hinsichtlich einer nach dem vierten Lebensjahr des Kindes beabsichtigten Elternteilzeit, besteht jedoch die Möglichkeit der Anfechtung einer wegen der geplanten Elternteilzeit erklärten Motivkündigung des Dienstgebers. Sofern eine Einigung über die Elternteilzeit nicht zustande kommt und auch das Gericht die Klage der Dienstnehmerin abweisen sollte, hat diese das Recht bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats in Karenz zu gehen. Bei Alleinerziehern bzw. sofern der andere Elternteil nicht im selben Haushalt lebt oder falls der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz haben sollte, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes.

Mag. Philipp Lanner

OMR Dr. med. univ. Erwin Zanier

Ein langjähriger Vorsitzender des Verwaltungsausschusses und anschließender Pensionistenvertreter hat seine Funktionen im Verwaltungsausschuss zurückgelegt.

Von 1994 bis 2017 hat OMR Dr. Zanier in dieser Funktion den Wohlfahrtsfonds entscheidend mitgestaltet und war an dessen Erfolg wesentlich beteiligt.

Seit 1996 haben wir im Verwaltungsausschuss stets konstruktiv und gut zusammengearbeitet. Sein Führungsstil war geprägt von Kollegialität, hohem Wissenstand, großem Engagement und Lösungsorientiertheit. Immer fand sich auch nach angeregten Debatten ein guter, tragbarer Kompromiss. Die Anliegen der Zahnärzteschaft wurden stets ernst genommen und, obwohl wir nur 11% der Mitglieder des Wohlfahrtsfonds darstellen, berücksichtigte er unsere Wünsche und Beschwerden.

Beruflich war er von 1982 bis 2017 als Kassenarzt für Allgemeinmedizin in Kufstein niedergelassen. 1995 erwarb er das Sportarzt Diplom und war mehr als drei Jahrzehnte als Sportreferent der Österreichischen und Tiroler Ärztekammer



FOTO: ÖSTERREICHISCHE ARZTEKAMMER

tätig. Sein sportliches Engagement wurde mit vielen Ehreenauszeichnungen gewürdigt:

- 2015 Verleihung des silbernen Ehrenzeichens der Stadt Kufstein
- 2017 Verleihung des goldenen Ehrenzeichens der Stadt Kufstein
- 2018 Verleihung des Verdienstkreuzes des Landes Tirol
- 2023 Goldenes Ehrenzeichen der Österreichischen Ärztekammer

Nach dem Motto „Wer rastet, der rostet.“, hat er sich aber doch noch nicht völlig zur Ruhe gesetzt, sondern ist immer noch in diversen Funktionen für die Ärztekammer Tirol tätig, so

unter anderem als mein Nachfolger in der Disziplinarkommission der Tiroler Ärztekammer. Daneben ist er auch Stellvertreter der Vorsitzenden der Schlichtungskommission und wirkt hier mit seiner gewohnt ruhigen und diplomatischen Art bei der Beilegung von Streitigkeiten unter der Kollegschaft mit.

Auf diesem Wege will ich mich persönlich und im Namen der zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen für die jahrzehntelange, tolle Zusammenarbeit herzlich bedanken und wünsche Dir, lieber Erwin, alles Gute auf Deinem weiteren Weg!

Paul Hougnon

ärzte\$ervice

Versichert ist sicherer.

VERSICHERN BERUHIGT

Die Herausforderung liegt darin, nicht nur eine Versicherung anzubieten, sondern eine umfassende **Gesamtlösung** zu schaffen.



HOFER & PARTNER®

Ein Mitglied der ASSEPRO Gruppe

Dörrstraße 85 | A-6020 Innsbruck | Tel. 0512-263926
office@hofer-partner.at | www.hofer-partner.at

Zahngesundheitsvorsorge Tirol



FOTO: avomed

Das Dentomobil – die fahrende Zahnarztpraxis ©avomed

Das avomed Zahngesundheitsvorsorgeprogramm (ZGV) ist seit 1985 fixer Bestandteil des avomed - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung in Tirol – und wird aktuell in 274 von 279 Tiroler Gemeinden (98,21 %) umgesetzt. Rund 95 % aller öffentlichen Tiroler Kindergärten, Volksschulen und Eltern-Beratungsstellen des Landes Tirol (EB) werden über das gesamte Schuljahr verteilt drei bis vier Mal von den Zahngesundheitszieherinnen des avomed betreut. Sechs Bezirksstellenleiterinnen und 35 Zahngesundheitszieherinnen besuchen dabei jedes Jahr 840 Einrichtungen mit insgesamt über 50.000 Kindern!

Neue Projektleitung der avomed Zahngesundheitsvorsorge Tirol

Nach 25 Jahren an der Spitze der avomed Zahngesundheitsvorsorge Tirol verabschiedete sich

Dr. Maria Halder-Kessler mit Ende Juli 2024 als Projektleiterin in den wohlverdienten Ruhestand. Dr. Halder-Kessler war maßgeblich an der positiven Entwicklung der Zahngesundheitsvorsorge im avomed beteiligt. Unter ihrer Führung konnte u.a. sowohl der Zahnzustand der Tiroler Kinder nachweislich verbessert, sowie die Betreuung der Tiroler Gemeinden fast flächendeckend ausgeweitet werden.

In Person von Dr. Desiree Floriani konnte eine junge und dynamische Nachfolgerin gefunden werden, die aktuell als Zahnärztin im Zahngesundheitszentrum der ÖGK in Innsbruck arbeitet. Seit August 2024 stellt sie ihr Wissen als

zahnmedizinische Ansprechperson und Beraterin dem Team der avomed Zahngesundheitsvorsorge zur Verfügung und leistet damit einen sehr wertvollen Beitrag

zum Wohl der Tiroler Kinder.

Offiziell wurde Dr. Floriani den KollegInnen bereits bei der Abschlussfortbildung der Zahngesundheitsvorsorge im Juni 2024 vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit konnte gleich ein erstes Kennenlerngespräch mit dem Präsidenten der Tiroler Zahnärztekammer, OMR DDr. Paul Hougnon, geführt werden.





V.l.: Mag. Stefan Brugger, Projektorganisation avomed ZGV, Friedrich Lackner, avomed Geschäftsführer, Dr. Desiree Floriani, neue Projektleitung, Dr. Maria Halder-Kessler, bisherige Projektleitung und OMR DDr. Paul Hougnon, Präsident der Tiroler Zahnärztekammer (l.). Dr. Halder-Kessler gemeinsam mit einer Zahngesundheitserzieherin bei der Zahnstatuserhebung im Dentomobil (r.).

Zahnmedizinische Untersuchung im Dentomobil

In der Volksschule werden die Tiroler Kinder alle zwei Jahre im Rahmen der Gruppenprophylaxe zahnmedizinisch untersucht. Dafür steht das Dentomobil, eine fahrbare Zahnarztpraxis, zur Verfügung. Dort werden die Zähne der Kinder von ZahnärztInnen untersucht,



aber keine Behandlungen durchgeführt. Die Eltern werden in einem Mitteilungsblatt über den Zahnzustand ihres Kindes und damit über eine eventuell notwendige zahnmedizinische Behandlung informiert. Jährlich werden rund 12.000 Volksschulkinder untersucht.

Mag. Stefan Brugger

Der avomed sucht Zahnärztinnen und Zahnärzte!

Die Zahnstatuserhebungen finden vormittags während des Schuljahres über ganz Tirol verteilt statt. Dafür sucht der avomed Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Diese Tätigkeit kann durchaus nebenberuflich ausgeübt werden, d.h. es können gerne auch niedergelassene ZahnärztInnen in ihrer Heimatgemeinde bzw. in ihrer Umgebung untersuchen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den avomed:

Mag. Stefan Brugger
s.brugger@avomed.at
Tel. 0512/586063-25

INNSBRUCKER zahn prophylaxe tage

28./29./30. November 2024

congress innsbruck

SEMINARE

WORKSHOPS

VORTRÄGE

FACHAUSSTELLUNG

... immer
ein
Erlebnis!

info@izpt.at

www.izpt.at

Zahnärztliche Assistenz-Ausbildung – Aktueller Stand und Informationen

Derzeit kann der theoretische Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz am Ausbildungszentrum West in Innsbruck (kurz AZW) höchst erfreuliche Zahlen vorweisen. Momentan befinden sich im 1. Theoriejahr 63 Teilnehmerinnen und 3 Teilnehmer. Im 2. Theoriejahr besuchen derzeit 63 Damen den Unterricht. Außerdem gibt es sehr wenige Ausfälle zu verzeichnen, was natürlich sehr erfreulich ist. Bereits seit 2017 wird der zweijährige Lehrgang am AZW erfolgreich angeboten. In der Vergangenheit konnten also rund 300 auszubildende Assistentinnen und Assistenten ihre Ausbildung positiv und erfolgreich absolvieren.

Der nächste Kurs startet wieder am 26.03.2025. Der Anmeldezeitraum wurde von 02.09.2024 bis 29.11.2024 festgelegt. Alle Informationen und auch das Anmeldeformular (ab September) finden Sie auf der Homepage des AZW: www.azw.ac.at

Es ist nur natürlich, dass es bei so vielen Lehrgangsteilnehmer:innen und Vortragenden auch ab und zu Unstimmigkeiten geben kann. Wir als Ausbildungskommission des AZW, bestehend aus Mitgliedern von AZW, Tirol Kli-



FOTO: ADREBETOCK/PHOTOFEST

niken bzw. Med.-Uni und Zahnärztekammer, sind aber sehr bemüht lösungsorientiert zu arbeiten und für alle ein angenehmes Klima in der Schule zu schaffen. Sollte doch einmal ein Problem oder eine Unklarheit auftreten, bitten

wir Sie, sehr gerne direkt an uns heranzutreten. In den meisten Fällen bewirkt ein erstes persönliches Gespräch (sei es Face-to-Face oder telefonisch) Wunder und erste Zweifel, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten können aus der Welt geschafft werden. Erst im Juni wurde auf einen Vorfall im Unterricht aufmerksam gemacht und dieser konnte nach Anhörung der Vortragenden und eingehenden Gesprächen in der Ausbildungskommission sowie mit beteiligten Personen erfolgreich und zufriedenstellend ad acta gelegt werden.

Sollten Sie ein Anliegen haben, wenden Sie sich bitte gerne an:

- Dr.ⁱⁿ Waltraud Buchberger, MSc (Fachbereichsdirektorin am AZW): waltraud.buchberger@azw.ac.at oder Tel. 0512/5322-75234
- OMR DDr. Paul Hougnon (Präsident der Zahnärztekammer Tirol und Vorsitzender der Ausbildungskommission): office@tiroler.zahnaerztekammer.at oder Tel. 050511/6020

Christina Happ

Tiroler Kongress der Zahnärztlichen Assistenz

Sa. 17. Mai 2025 | 09:00 bis 15:30 Uhr | Innsbruck

www.zass-kongress.at

Zahnärztlicher Notdienst

vom 5.10.2024 bis 6.1.2025 | jeweils 09:00–11:00 Uhr



BEZIRK	BEGINN	ENDE	GESAMTNAME	STRASSE	ORT	TEL.
IMST & LANDECK	05.10.2024	06.10.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Csobod Judith	Hauptstraße 51	6531 Ried Im Oberinntal	05472 21255
	12.10.2024	13.10.2024	Dipl.-Stom. Geenzen Katrin	Spenglergasse 4	6500 Landeck	05442 65286
	19.10.2024	20.10.2024	Dr. med. dent. Graf Philip	Straput 23	6460 Imst	05412 61629
	26.10.2024	27.10.2024	Zahnarzt Hahn Holger	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 63074
	01.11.2024	01.11.2024	Dr. med. dent. Heger Maurice	Bahnhofplatz 1	6430 Ötztal-Bahnhof	05266 87142
	02.11.2024	03.11.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hell Christine	Bundesstraße 185a	6414 Obermieming	05264 5752
	09.11.2024	10.11.2024	Dr. med. dent. Hrytsenko Viktoriya	Gemeindestraße 1/2/Stock/Top 4	6450 Sölden	05254 2172
	16.11.2024	17.11.2024	Dr. med. dent. Jehle Thomas	Graf 150	6500 Grins	05442 61952
	23.11.2024	24.11.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Knerzinger Elisabeth	Hauptstraße 53	6511 Zams	05442 20990
	30.11.2024	01.12.2024	Dr. med. dent. Kurtaic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 5913291
	07.12.2024	08.12.2024	Dr. med. dent. Mair Alexander	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 6192
	14.12.2024	15.12.2024	Dr. med. dent. Mangweth Gianna	Gemeindehaus 221	6543 Nauders	05473 87790
	21.12.2024	22.12.2024	Dr. med. dent. Opatril Susan	Au 170	6553 See	05441 8460
	24.12.2024	25.12.2024	Zahnarzt Rößler Ulrich	Bundesstraße 3/Top B-3	6460 Imst	05412 94111
	26.12.2024	27.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Csobod Judith	Hauptstraße 51	6531 Ried Im Oberinntal	05472 21255
	28.12.2024	29.12.2024	Dr. med. dent. Antretter Karin	Kirchgasse 1	6522 Prutz	05472 2377
	31.12.2024	31.12.2024	Doctor-Medic Iacob Bogdan-Gabriel	Dorfstraße 36	6471 Arzl im Pitztal	05412 63557
	01.01.2025	01.01.2025	Doctor-Medic Iacob Bogdan-Gabriel	Dorfstraße 36	6471 Arzl im Pitztal	05412 63557
	04.01.2025	05.01.2025	Dr. med. dent. Mathoi Astrid	Unterdorf 18	6473 Wengs	05414 87535
	06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Heger Salvia	Kreuzstraße 17	6425 Haiming	05266 88414
	05.10.2024	06.10.2024	Dr. med. dent. Elier Thomas	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1	6112 Wattens	05224 52926
	12.10.2024	13.10.2024	Dr. med. dent. Burger Julia	Johann-Schuler-Weg 2	6114 Kolsass	05224 52511
	19.10.2024	20.10.2024	Zahnärztin Fry Ines Alison Maria	Schweygerstraße 7	6060 Hall in Tirol	05223 43000
26.10.2024	27.10.2024	Dr. med. dent. Girstnair Johannes	Pfarrgasse 6	6176 Völs	0512 303594	
01.11.2024	01.11.2024	Dr. med. dent. Jäger-Larcher Lisa	Marktplatz 3	6410 Telfs	05262 696965	
02.11.2024	03.11.2024	Dr. med. dent. Musack Rainer	Johann-Schuler-Weg 2	6114 Kolsass	05224 52511	
09.11.2024	10.11.2024	Dr. med. dent. Jekelfalussy Réka	Stadigraben 15	6060 Hall in Tirol	05223 57452	
16.11.2024	17.11.2024	Dr. med. dent. Kirchner Sandra	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1/1	6112 Wattens	05224 52926	
23.11.2024	24.11.2024	Dr. med. dent. Kranebitter Andreas	Bahnhofstraße 18b	6170 Zirl	05238 52029	

	02.11.2024	03.11.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Moser Maria	Abfalterm 143	9913 Abfaltersbach	04846 53068
	09.11.2024	10.11.2024	Dr. med. univ. Rumppler Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 72200
	16.11.2024	17.11.2024	Dr. med. dent. Klauzner Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
	23.11.2024	24.11.2024	Zahnarzt Koban Cajetan	Andia Idl.-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
	30.11.2024	01.12.2024	Zahnarzt Meuschke Jörg	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 62822
	07.12.2024	08.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wieser Carola	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	14.12.2024	15.12.2024	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfaltersbach	04846 53357
	21.12.2024	22.12.2024	Dr. med. univ. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	24.12.2024	25.12.2024	Dr. med. dent. Troyer Johann	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	26.12.2024	27.12.2024	Dr. med. dent. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959
	28.12.2024	29.12.2024	Dr. med. univ. Rumppler Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 72200
	31.12.2024	31.12.2024	Dr. med. dent. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
	01.01.2025	01.01.2025	Dr. med. dent. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
	04.01.2025	05.01.2025	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Troyer Isabella	Eduard-Walnhöfer-Straße 3	9971 Matrei in Osttirol	04875 20000
	06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. univ. Girstnair Agnes	Tauernalstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 5222
	05.10.2024	06.10.2024	Dr. med. dent. Krejci Florian	Dorfstraße 146	6212 Maurach	05243 5006
	12.10.2024	13.10.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Leitner Benedikt	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	19.10.2024	20.10.2024	Dr. med. dent. Lerch Niko	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	26.10.2024	27.10.2024	Dr. med. dent. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	01.11.2024	01.11.2024	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	02.11.2024	03.11.2024	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	09.11.2024	10.11.2024	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	16.11.2024	17.11.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	23.11.2024	24.11.2024	Dr. med. dent. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
	30.11.2024	01.12.2024	Dr. med. dent. Telsnig-Jäger Anna	Koflerweg 7a	6275 Stumm	05283 28874
	07.12.2024	08.12.2024	Dr. med. dent. Kastan Christina	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	14.12.2024	15.12.2024	Dr. med. dent. Klammer Sandra	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 21015
	21.12.2024	22.12.2024	Dr. med. dent. Kouhazd Avash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 63511
	24.12.2024	25.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Leitner Benedikt	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	26.12.2024	27.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalsersstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676
	28.12.2024	29.12.2024	Dr. med. dent. Lerch Niko	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 24200
	31.12.2024	31.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
	01.01.2025	01.01.2025	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
	04.01.2025	05.01.2025	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. dent. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450

LIENZ

SCHWAZ

Zahnärztlicher Notdienst

vom 5.10.2024 bis 6.1.2025 | jeweils 09:00–11:00 Uhr

	05.10.2024	06.10.2024	Dr. med. univ. Napravnik Horst	Rettenbachstraße 1	6323 Bad Haring	05332 70027
	12.10.2024	13.10.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	19.10.2024	20.10.2024	Dr. med. dent. Skwara Sebastian	Oberndorferstraße 44	6322 Kirchbichl	05332 88678
	26.10.2024	27.10.2024	Dr. med. dent. Sprinzl-Glöckhofer Gudrun	Wildschönauerstraße, Niederau 215	6314 Wildschönau	05339 20088
	01.11.2024	01.11.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 62132
	02.11.2024	03.11.2024	Dott. John Frank	Schmiedweg 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 90606
	09.11.2024	10.11.2024	Zahnärztin Winhart Ester	Josef-Lengauer-Straße 9	6341 Ebbs	05373 43502
	16.11.2024	17.11.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	23.11.2024	24.11.2024	Dr. med. dent. Astl Juan Carlos	Christian Plattner-Straße 4	6300 Wörgl	05332 23650
	30.11.2024	01.12.2024	Dr. med. dent. Matc Mirjana	Kreuzgasse 2	6330 Kufstein	05372 65162
	07.12.2024	08.12.2024	Dr. med. dent. Kimia Kalhori	Pillerseestraße 3a	6384 Waldring	05353 52310
	14.12.2024	15.12.2024	Dr. med. univ. Fasel Christoph	Inngasse 52/2	6240 Rattenberg	05337 62382
	21.12.2024	22.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Frischmann Peter	Clemens-Payr-Straße 7	6300 Wörgl	05332 72619
	24.12.2024	25.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kaltenböck Thomas	Dorf 10	6342 Niedermdorf	05373 62192
	24.12.2024	25.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Trockenbacher Martin	Boznerstraße 2	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63575
	26.12.2024	27.12.2024	Dr. med. dent. Kohnhauser Julien	Josef Speckbacher-Straße 9	6300 Wörgl	05332 22811
	26.12.2024	27.12.2024	Dr. med. dent. Eichelbaum Johannes	Dorf 7	6345 Kössen	05375 29424
	28.12.2024	29.12.2024	Dott. John Frank	Schmiedweg 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 90606
	28.12.2024	29.12.2024	Zahnärztin Winhart Ester	Josef-Lengauer-Straße 9	6341 Ebbs	05373 43502
	31.12.2024	31.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 62132
	31.12.2024	31.12.2024	Dr. med. dent. Braunsberg Christiane	Brixentaler Straße 1	6364 Brixen im Thale	05334 30740
	01.01.2025	01.01.2025	Dr. med. dent. Braunsberg Christiane	Brixentaler Straße 1	6364 Brixen im Thale	05334 30740
	01.01.2025	01.01.2025	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 62132
	04.01.2025	05.01.2025	Zahnarzt Lüder Wolfgang	Alleestraße 28	6345 Kössen	05375 2354
	04.01.2025	05.01.2025	Dr. med. dent. Lichtmamegger Anna-Kathrin	Kaiserbergstraße 24	6330 Kufstein	05372 61826
	06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. dent. Heidler Nicolas	Brixentaler Straße 21	6361 Hopfgarten-Markt	05335 40626
	06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. dent. Sprinzl-Glöckhofer Gudrun	Wildschönauerstraße, Niederau 215	6314 Wildschönau	05339 20088
	05.10.2024	06.10.2024	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfaltersbach	04846 53357
	12.10.2024	13.10.2024	Dr. med. univ. Thonhauser Claudia	Mucharhagasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	19.10.2024	20.10.2024	Dr. med. univ. Wohlgemant Gunhild	Mucharhagasse 19	9900 Lienz	04852 63630
	26.10.2024	27.10.2024	Zahnarzt Meuschke Jörg	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 62822
	01.11.2024	01.11.2024	Mag. Vovnova Yoanna	HNr. 8	9920 Sillian	04842 51481

**KITZBÜHEL &
KUFSTEIN**

INNSBRUCK-LAND	30.11.2024	01.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kranewitter Robert	Kalvarienbergstraße 11	6170 Zirl	05238 52658
	07.12.2024	08.12.2024	Dr. med. dent. Kraus Gabriela	Bruder Willram-Straße 1	6067 Absam	05223 54166
	14.12.2024	15.12.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Lechner Christian	Peter-Siegmair-Straße 3	6176 Völs	0512 303765
	21.12.2024	22.12.2024	Dr. med. univ. Lintner Kurt	Zirmweg 84 b	6150 Steinach am Brenner	05272 2277
	24.12.2024	25.12.2024	Dr. med. dent. Deiser-Schaffer Clemens	Dörferstraße 9	6063 Rum	0512 204848
	26.12.2024	27.12.2024	Dr. med. dent. Eiler Thomas	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1	6112 Wattens	05224 52926
	28.12.2024	29.12.2024	Dr. med. dent. Jäger-Larcher Lisa	Marktplatz 3	6410 Telfs	05262 696965
	31.12.2024	31.12.2024	Dr. med. dent. Jekelfalussy Réka	Stadtgraben 15	6060 Hall in Tirol	05223 57452
	01.01.2025	01.01.2025	Dr. med. dent. Jekelfalussy Réka	Stadtgraben 15	6060 Hall in Tirol	05223 57452
	04.01.2025	05.01.2025	Dr. med. dent. Vecheruk Oleksandra	Weidach 32.1	6105 Leutasch	05214 51665
	06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. dent. Mrawag Rainier	Medlazerstraße 5	6166 Fulpmes	05225 62238
	05.10.2024	06.10.2024	Dr. med. dent. Santoro Peter	Leopoldstraße 50	6020 Innsbruck	0512 586655
	12.10.2024	13.10.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Oberhofer Michael	Bleichenweg 14a	6020 Innsbruck	0512 890235
	19.10.2024	20.10.2024	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Obermoser Evelyn	Amraser-See-Straße 56	6020 Innsbruck	06764351020
	01.11.2024	01.11.2024	Dr. med. univ. Peter Martin	Museumstraße 28	6020 Innsbruck	0512 583224
	02.11.2024	03.11.2024	Dr. med. univ. Philadelphyn Michael	Mariahlfpark 3	6020 Innsbruck	0512 292351
	09.11.2024	10.11.2024	Dr. med. dent. Rejal Zinar	Amraser Straße 76b	6020 Innsbruck	0512 312324
	16.11.2024	17.11.2024	Dr. Dr.-medic Sabadus Voichita	Schöpferstraße 6b	6020 Innsbruck	0512 583700
	23.11.2024	24.11.2024	Dr. med. dent. Sandbichler Lukas	Anichstraße 10	6020 Innsbruck	0512 238446
	30.11.2024	01.12.2024	Dr. med. univ. Sandbichler Markus	Leipziger Platz 1	6020 Innsbruck	0512 365036
07.12.2024	08.12.2024	Dr. med. dent. Santoro Peter	Leopoldstraße 50	6020 Innsbruck	0512 586655	
14.12.2024	15.12.2024	Dr. med. dent. Schaffnath-Walter Julia	Maximilianstraße 2	6020 Innsbruck	0512 341375	
21.12.2024	22.12.2024	Dr. med. dent. Schmielau Thomas	Claudiaplatz 1	6020 Innsbruck	0512 577904	
26.12.2024	27.12.2024	dr. med. dent. Fischer Zsolt	Maria-Theresien-Straße 23/4	6020 Innsbruck	0512 57232510	
28.12.2024	29.12.2024	Dr. med. dent. Gabauer-Fidalgo Michael	Innrain 14	6020 Innsbruck	0512 563366	
31.12.2024	31.12.2024	Dr. med. dent. Rejal Zinar	Amraser Straße 76b	6020 Innsbruck	0512 312324	
01.01.2025	01.01.2025	Dr. med. dent. Rejal Zinar	Amraser Straße 76b	6020 Innsbruck	0512 312324	
04.01.2025	05.01.2025	Dr. med. dent. Widmann Franziska	Leopoldstraße 50	6020 Innsbruck	0512 586655	
06.01.2025	06.01.2025	Dr. med. dent. Stöger Gerold	Dörrstraße 85	6020 Innsbruck	0512 319513	
05.10.2024	06.10.2024	Dr. med. dent. Nahler-Kiettrunk Martina	Lindenstraße 35/4	6000 Reutte	05672 63686	
19.10.2024	20.10.2024	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6000 Reutte	05672 64004	
26.10.2024	27.10.2024	ÖGK Wein Zahngesundheitszentrum Reutte	Dr. Machenschalk-Straße 1	6000 Reutte	050766-183241	
09.11.2024	10.11.2024	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6000 Reutte	05672 64004	
16.11.2024	17.11.2024	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353	
30.11.2024	01.12.2024	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960	

Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:



FOTO: ADOBE STOCK/PROXIMA STUDIO

FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

- 1 Stelle für Wattens zum 1.1.2025 (ÖGK)
- 1 Stelle für Ötz zum 1.1.2025 (ÖGK+BVAEB)
- 1 Stelle für Landeck zum 1.1.2025 (ÖGK+BVAEB)
- 1 Stelle für Reith im Alpbachtal zum 1.12.2024 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens 21.10.2024 an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (zB Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde)

- g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

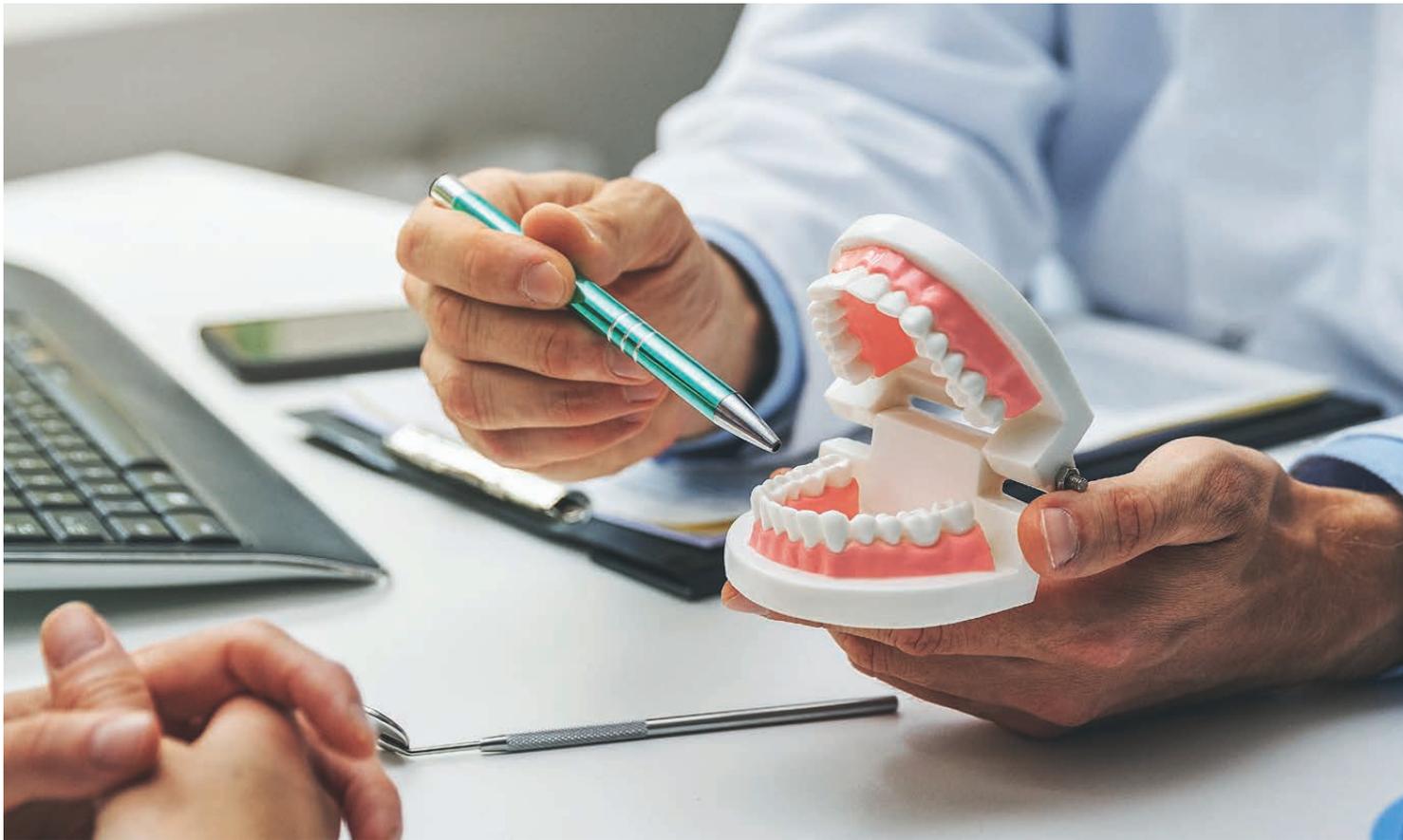
Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punktberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgspflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punktberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **(Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at)**



Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Kieferorthopädie

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sowie der in § 2 Abs. 1 des KFO-GV angeführten bundesweiten Sondersicherungsträger folgende kieferorthopädische Kassenplanstellen ausgeschrieben:

VERSORGUNGSREGION NORD-OST

1 Stelle für den Bezirk Kufstein zum 1.1.2025

Die Berufung als Vertragskieferorthopäde erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens 21.10.2024 an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);

- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Facharzt Diplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde);
- g) Nachweis einer der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. a bis lit. g der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden (z.B. Diplom für Fachzahnarzt für

- KFO, ABO- oder EBO-Befähigungsnachweis, Fortbildungsnachweis KFO der ÖZÄK);
- h) für jeden der gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden nachzuweisenden 20 KFO-Fälle (20 Multibracket Behandlungsfälle, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden und im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung



FOTO: MICHELE STOCCHONESTIK

Seitenzahnbereichs rechts und links, Spiegelaufnahmen von Oberkiefer und Unterkiefer) vor Beginn und nach Ende der Behandlung, Diagnose;

Anstatt der Mundfotos können auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorgelegt werden. Sind die Mundfotos im Einzelfall für die Beurteilung nach PAR-Index unzureichend, sind auf Verlangen der von Landeszahnärztekammer und Kasse eingerichteten paritätischen Expertenkommission zusätzlich binnen 7 Tagen auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorzulegen;

i) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit als Kassenzieferorthopäde keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden) ausgeübt wird;

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- b) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- c) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragskieferorthopäden
- d) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten

Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen.

(Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter www.zahnaerztekammer.at)

persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein müssen): Panorama- und Fernröntgen (Fernröntgen nur vor Beginn der Behandlung), Gesichtsfotos (en face und Profil), Mundfotos (frontal, Spiegelaufnahmen des

Tiroler Zahnprophylaxe Akademie

PASS Tirol
Die Weiterbildung zur ProphylaxeAssistenz

Nächster Kurs:
September 2025 bis April 2026
Information & Anmeldung: www.zahngesundheit-tirol.at

Details

- Termine:** Fr. 26. / Sa. 27. Sept. 2025
Fr. 17. / Sa. 18. Okt. 2025
Fr. 07. / Sa. 08. Nov. 2025
Fr. 28. / Sa. 29. Nov. 2025
Fr. 12. / Sa. 13. Dez. 2025
Fr. 09. / Sa. 10. Jan. 2026
Fr. 30. / Sa. 31. Jan. 2026
Fr. 20. / Sa. 21. Feb. 2026
Fr. 06. / Sa. 07. März 2026
Fr. 20. / Sa. 21. März 2026
Sa. 11. April 2026

Kosten: € 4.600,-

Zeiten: freitags 12:00 – 18:00 Uhr
samstags 08:00 – 16:00 Uhr

Kursort: Tiroler Zahnprophylaxe Akademie
Fischnalerstr. 4 | 6020 Innsbruck



Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 26.8.2024: 534

STICHTAG	NIEDERGELASSENE ZAHNÄRZTE		ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE		WOHNSITZZAHNÄRZTE	
	10.6.2024	26.8.2024	10.6.2024	26.8.2024	10.6.2024	26.8.2024
IMST	26	26			5	4
INNSBRUCK-LAND	75	78			20	19
INNSBRUCK-STADT	122	121	48	44	32	30
KITZBÜHEL	36	39			9	8
KUFSTEIN	58	58	1	1	5	5
LANDECK	16	16			6	8
LIENZ	21	21			1	1
REUTTE	12	12		1	1	1
SCHWAZ	34	34	1	1	6	6
GESAMT	400	405	50	47	85	82

Standesveränderungen vom 10.6.2024 bis 26.8.2024

Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Mara Hahn zum 17.6.2024;
- Univ.-Prof. Dr. Rainer Hahn zum 17.6.2024;
- ZA Stefan Winterfeld zum 1.7.2024;
- MDDr. Moritz Völke zum 1.8.2024;
- Dr. med.dent. Micaela Groß zum 1.8.2024;
- Dr. med.dent. Marcel Soulier zum 19.8.2024;
- Dr. med.dent. Thomas Czekalla zum 21.8.2024 – Wiedereintragung;

Praxiseröffnungen:

- DDr. Maximilian Neubert, 6380 St. Johann i.T., Salzburgerstraße 23a zum 10.6.2024;
- Dr. med.dent. Mara Hahn, 6370 Kitzbühel, Achenweg 22 zum 17.6.2024;
- Univ.-Prof. Dr. Rainer Hahn, 6370 Kitzbühel, Achenweg 22 zum 17.6.2024;
- Dr. med.dent. Michael Federspiel, 6060 Hall i.T., Stadtgraben 3 zum 1.7.2024;

- ZA Oliver Münzel, 6094 Birgitz, Dorfstraße 57 zum 1.7.2024;
- Dr. med.dent. Philipp Sandbichler, MDSc, 6150 Steinach a.Br., Brennerstraße 83 zum 1.7.2024;
- Dr. med.dent. Micaela Groß, 6345 Kössen, Dorf 38 zum 1.8.2024;

Praxisschließungen:

- Dr. Brigitte Oberbichler, 6020 Innsbruck zum 30.6.2024;
- Dr. med.dent. Katja Trixner, 6345 Kössen zum 30.6.2024;

Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Moritz Berbig zum 1.6.2024;
- Dr. med.dent. Florian Fleischer zum 1.7.2024;
- Dr. med.dent. Matthias Strohm zum 1.8.2024;

Todesfälle:

- ZA Tomas Horvath zum 17.1.2024;

Kritikpunkte zur Umstrukturierung des Wohlfahrtsfonds

Nachdem ich bereits in der letzten Ausgabe des Zahnarzt in Tirol meine Bedenken zu den Änderungen bei der Pensionsversicherung des Wohlfahrtsfonds geäußert habe, möchten wir nun als zahnärztliche Vertreter im Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds im Nachfolgenden unsere Kritikpunkte ausführlich darlegen. Generell sind wir der Meinung, dass eine Sicherung der Finanzierung auch im alten System ohne Umstrukturierung des Fonds zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Je nachdem, welchen Zeitraum man für die Berechnung der Rendite im Gutachten heranzieht, ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse:

a) Zeitraum 2008 bis 2022: durchschnittliche Rendite 3,33 %

b) Zeitraum 2009 bis 2023: durchschnittliche Rendite über 4%

Bei der Individualrente hätte man schneller von 13% auf 8% absenken müssen und die Höchstbeitragsgrundlage nicht auf 162.000,- Euro belassen, sondern erhöhen sollen. Damit hätte man eine hundertprozentige Kapitaldeckung erreichen können.

Was die Ergänzungsrente betrifft, wäre es sinnvoll gewesen, die angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte ins System zu nehmen und zwar mit einem degressiven Anwartschaftsfaktor (derzeit 3,33%). Dadurch wäre es für den Fonds kein Schaden, wenn ein Angestellter erst später (z.B. ab dem 45. Lebensjahr) in das System einsteigt. Somit hätte man das Umlageverfahren und die Kapitaldeckung verbessern können.

Für die jungen Beitragszahler werden Ergänzungs- und Individualrente als beitragsabhängige Zusatzrente zusammengefasst, die derzeit großzügige Handhabung bei der Befreiung von der Individualrente wird wegfallen. Im Invaliditätsfall werden die Beiträge nur noch bis zum 55. Lebensjahr hochgerechnet (nach dem bisherigen System bis 65), wodurch es bei der neuen Invaliditätspension massive Einbußen geben wird.

Die im alten Pensionssystem verbleibenden Kollegen werden von den Maßnahmen doppelt getroffen:



a) Einerseits durch die Nichtvalorisierung der Ergänzungs- und Individualrente, was innerhalb von zehn Jahren einen Kaufkraftverlust von mindestens 30% entspricht,

b) andererseits durch den neuen Pensionsversicherungsbeitrag selbst.

Zum Pensionsversicherungsbeitrag haben wir einige Kritikpunkte angebracht, die leider nicht berücksichtigt wurden.

In Hinsicht auf die Invaliditätspension erachte ich eine Altersgrenze von 60 Jahren zur Leistung des Pensionsversicherungsbeitrags als ungerecht, da es hier zu einer Ungleichbehandlung kommt. Eine Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres begründet keine Pflicht zum Pensionsversicherungsbeitrag (obwohl hier weniger Beiträge bezahlt wurden und auch noch eine längere Pensionsbezugsdauer bestehen wird), während es bei Eintreten eines Versicherungsfalles aus der Invaliditätsrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu Abzügen kommt. Einen unabhängig vom Alter zu leistenden Versicherungsbeitrag hätte ich hier als gerechter erachtet. Schwere Fälle könnten sich dann mit entsprechender Begründung befreien lassen und/oder sich an die Unterstützungsfonds wenden.

Auch wenn man die Höchstbeitragsgrundlage mehr als 14 Jahre vor Pensionsantritt erreicht hat, wird man vom Pensionsversicherungsbeitrag befreit. Dies jedoch unabhängig davon, ob 13%

oder 8,1% vom Kapital ausgeschüttet werden. Bei 13% hat sich das eingezahlte Kapital in 7,69 Jahren amortisiert (Berechnungen ohne Zinsen), bei 8,1% beträgt dieser Zeitraum 12,5 Jahre. Es scheint mir nicht gerecht zu sein, Bezieher, die den Fonds unterschiedlich stark belasten, beim Solidaritätsbeitrag wieder völlig gleich zu behandeln.

Die Kollegen, die zum Beispiel bis zum 69. Lebensjahr mit Kassenvertrag gearbeitet und auf ca. 160.000,- Euro Pension verzichtet haben, sollten keinen Pensionsbeitrag zahlen müssen. Auch jene Kollegen, die den Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) bis zum 70. Lebensjahr einbezahlt haben (immerhin ca. 30.000 Euro), sollten ihre Pension entsprechend dem eingezahlten Kapital samt Rendite erhöht bekommen.

Da wir im Vorfeld der geplanten Umstrukturierung nicht wirklich miteinbezogen und unsere oben vorgebrachten Einwände nicht berücksichtigt wurden, haben wir als zahnärztliche Vertreter in der Vollversammlung mit großer Mehrheit gegen die Neustrukturierung des Wohlfahrtsfonds gestimmt. Durch unsere Intervention konnte immerhin eine jährliche Evaluierung des Pensionsversicherungsbeitrags erreicht werden.

OMR DDr. Paul Hougnon &
MR Dr. Ingrid Schilcher

Altersversorgungsbeiträge im Kontext der Satzungsnovelle 2025

Die erweiterte Vollversammlung vom 10. April 2024 hat eine weitreichende Satzungsänderung beschlossen, die mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt.

Die Novelle betrifft

- hinsichtlich Beiträge und Leistungen ausschließlich die niedergelassenen Ärzt:innen und deren Zusatzrente (beitragsabhängige Zusatzrente anstelle von zuvor Ergänzungs- und Individualrente)
- als Verbesserung für alle Gruppen von Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen die gänzliche Liberalisierung des „Weiterarbeitens“. Der Altersversorgungsbezug wird mit allen Formen ärztlicher Tätigkeit kompatibel, also nun auch mit Kassenverträgen und Vollzeitdienstverhältnissen, ohne dass weitere Beiträge zur Altersversorgung anfallen.

Nachfolgend wollen wir die Beitragsseite der Novelle darstellen.

1. Angestellte Ärzt:innen

Für diese Gruppe – also Ärzt:innen ohne Niederlassung – ändert sich nichts. Sie nehmen ausschließlich an der Grundrente teil. Die Grundrentenbeiträge werden im Jahr 2025 (zuzüglich einer allgemeinen Teuerungsvalorisierung, die die erweiterte Vollversammlung im Dezember beschließen wird) gleich wie im Jahr 2024 lauten.

2. Wohnsitzärzt:innen

Auch für diese Gruppe – also Ärzt:innen ohne Anstellung und ohne Niederlassung – ändert sich nichts. Sie nehmen ausschließlich an der Grundrente teil. Die Grundrentenbeiträge werden 2025 (zuzüglich Valorisierung) gleich wie im Jahr 2024 lauten.

3. Niedergelassene Ärzt:innen im System der Beitragsabhängigen Zusatzrente (BZR)

Um bereits jetzt einen rechtlich verbindlichen Blick auf die Beiträge der BZR 2025 zu ermöglichen, hat die erweiterte Vollversammlung vom 10. Juni 2024 diese schon beschlossen.

- Die Beiträge zur BZR 2025 werden wie die Beiträge der Ergänzungs- und Individualrente im Jahr 2024 (zuzüglich 3,9 Prozent Valorisierung) lauten:

BZR-Beiträge 2025

Volle Veranlagung Ergänzungsrente p.m. (ER; 2024)	€ 615,-
Volle Veranlagung Individualrente p.m. (IR; 2024)	€ 809,50
Volle Veranlagung Beitragsabhängige Zusatzrente p.m. (BZR; 2025):	€ 1.480,-

- Wie bisher für die Ergänzungs- und Individualrente werden für die Beitragsabhängige Zusatzrente mehrere Ermäßigungsstufen – bis hin zur Befreiung – definiert:

Ermäßigungsstufen der BZR-Beiträge

€ 1.480,- p.m.	Voller Beitrag BZR
€ 1.110,- p.m.	75 Prozent Beitrag BZR
€ 740,- p.m.	50 Prozent Beitrag BZR
€ 370,- p.m.	25 Prozent Beitrag BZR
€ 0,-	Befreiung BZR

- Bisherige Ermäßigungen bzw. Befreiungen zur Ergänzungs- bzw. Individualrente werden für die BZR-Beiträge im Jahr 2025 auf die bewilligte Laufzeit fortgeführt.

Übernahme von laufenden

Ermäßigungen aus dem Jahr 2024

Im Jahr 2024 auslaufende Beitragsermäßigungen (zu Ergänzungs- bzw. Individualrente) werden „automatisch“ (also ohne nötigen Antrag der Teilnehmer:innen) wie folgt für die restliche Laufzeit möglichst genau „übersetzt“.

Befreiung/Ermäßigung 2024 (ER bzw. IR) – wird valorisiert – Befreiung/Ermäßigung 2025 (BZR)	
Befreiung ER und Befreiung IR (€ 0,- Beitrag)	= Befreiung BZR (€ 0,- Beitrag)
Ermäßigung ER 50 Prozent und Befreiung IR (€ 307,50 Beitrag)	= 25 Prozent BZR (€ 370,- Beitrag)
100 Prozent ER und Befreiung IR (€ 615,- Beitrag)	= 50 Prozent BZR (€ 740,- Beitrag)
100 Prozent ER und Mindestbeitrag IR (€ 645,- Beitrag)	= 50 Prozent BZR (€ 740,- Beitrag)
100 Prozent ER und 50 Prozent IR (€ 1.020,- Beitrag)	= 75 Prozent BZR (€ 1.110,- Beitrag)
100 Prozent ER und 100 Prozent IR (€ 1.424,50 Beitrag)	= 100 Prozent BZR (€ 1.480,- Beitrag)

Hinweis: Das System der BZR sieht eine laufende Verzinsung des Ansparkapitals auf dem BZR-Individualkonto vor, wenn die erzielte Jahresrendite dies versicherungsmathematisch ermöglicht. Für das BZR-Individualkonto besteht kein „Höchstlimit“, es ist also nach oben hin unbegrenzt. Wird eine Aufhebung bisheriger Beitragsermäßigungen bzw. Befreiungen ab Jänner 2025 erwünscht, bedarf es hierzu eines formlosen Antrags.

- Neue Ermäßigungsmöglichkeit „im zweiten und dritten Praxisjahr“ – ergänzend zum schon bisher gegebenen Ermäßigungsgrund „erstes Praxisjahr“.
- Auch Ärzt:innen, die sich im vierten usw. Jahr ihrer Niederlassung befinden, wird zur Gleichbehandlung die Möglichkeit eingeräumt, 2025 und 2026 eine Ermäßigung im Sinne „zweites und drittes Praxisjahr“ zu beantragen.

Ermäßigte Veranlagung Beitragsabhängige Zusatzrente

1. Praxisjahr	2. Praxisjahr	3. Praxisjahr
€ 0,- Beitrag	€ 740,- Beitrag (50 Prozent BZR)	€ 1.110,- Beitrag (75 Prozent BZR)

Hinweis: Praxisgründung ab Jänner 2025 – die Beitragsermäßigungen in der BZR für das erste, zweite und dritte Praxisjahr erfolgen in der Beitragsvorschrift von Amts wegen (automatisch).

Praxisgründung vor Jänner 2025 – nur die laufenden Beitragsermäßigungen in der BZR für



Schon früh sollen sich
Ärzt:innen zur Altersversorgung
informieren und die Vorsorge
intensiv pflegen.

FOTO: AD/ISTOCK/SARAH

das erste Praxisjahr werden von Amts wegen fortgeführt. Beitragsermäßigungen für das zweite und dritte Praxisjahr erfolgen ausschließlich über Antrag.

- Unveränderte weitere Ermäßigungsmöglichkeiten über Antrag

Wie bisher wird neben den abstrahierten Ermäßigungsmöglichkeiten für das erste, zweite und

dritte Praxisjahr auch weiterhin ein Antrag auf Beitragsermäßigung bzw. Befreiung offenstehen:

- gemäß „18-Prozent-Klausel“ (Wohlfahrtsfondsbeiträge dürfen max. 18 Prozent der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit betragen)
- aus sozialen Gründen (siehe: Ermäßigungsrichtlinien des Verwaltungsausschusses)

▪ BZR Individualkonto kennt kein Höchstlimit Ärzt:innen, die aufgrund Erreichen des IR-Höchstlimits bisher keine Beiträge mehr zur Individualrente vorgeschrieben erhielten und einbringen konnten, erhalten ab Jänner 2025 wieder Beiträge (voller BZR-Beitrag: € 1.480,- p.m.) vorgeschrieben. Das BZR-Konto ist nach oben offen und es können bei Erreichen der versicherungsmathematischen Zielrendite durch die Erweiterte Vollversammlung jährlich Gewinnzuschreibungen erfolgen.

Hinweis: Ärzt:innen mit dieser Konstellation werden ersucht, noch im Jahr 2024 einen Antrag im Sinne „2. Praxisjahr (50 Prozent BZR Beitrag)“ oder „3. Praxisjahr (75 Prozent BZR Beitrag)“ oder einen sonstigen Ermäßigungs- bzw. Befreiungsantrag zu stellen, wenn eine Leistung des vollen BZR-Beitrages nicht erfolgen soll.

4. Niedergelassene Ärzt:innen im System der Ergänzungs- und Individualrente

Das System wird unverändert weitergeführt.

Mag. Christian Föger

METASYS

UNSERE LÖSUNG: DIE GREEN&CLEAN - PRODUKTREIHE

Die **METASYS GREEN&CLEAN** Produktreihe bietet eine umfassende Lösung für die optimale Hygiene in Zahnarztpraxen. Sie legt besonderen Wert auf die Sicherheit der Patienten und die Professionalität der Praxis.

Die folgenden Produkte lassen sich mühelos in den Praxisalltag integrieren und unterstützen bei der Einhaltung von Hygienevorschriften.

- > Vollviruzide Hände-Desinfektionsmittel
- > Instrumentenreinigung und -sterilisation
- > Alkoholische und nicht-alkoholische Flächendesinfektion
- > Biofilm-Entfernung
- > Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Saugsysteme und Amalgamabscheider



METASYS
protect what you need

T +43 512 205420 | info@metasys.com | metasys.com

DESINFEKTION & HYGIENE

Ihr lokaler Hersteller!



Gute-Laune-Abschreibung für Ärzt:innen als Vermieter:innen

Aufgrund hoher Abschreibungen kommt es bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung meist zu deutlich geringeren Steuerbelastungen als man allgemein annehmen möchte. So ist es oft gar nicht nötig, zu einer komplexen Fruchtgenusskonstruktion oder gar einer Immobilien-GmbH zu greifen, um die Steuerbelastung zu reduzieren.



STB Raimund Eller, Team Jünger, Steuerberater, Ärztespezialist



STB Dr.ⁱⁿ Verena Maria Erian, Team Jünger, Steuerberaterin, Ärztespezialistin

Dies gilt nicht nur für neu erworbene Objekte. Auch für älteren Bestand kann es bei späterer erstmaliger Vermietung zu erfreulichen Ergebnissen kommen. Lesen Sie hier, was alles möglich ist, um Kosten und Zeit zu sparen.

Neuzugänge ab dem zweiten Halbjahr 2020 – gekommen, um zu bleiben

So darf für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Immobilien im Jahr eins der dreifache und im Jahr zwei der doppelte Satz für die Absetzung der Abnutzung (Abschreibung) in Ansatz gebracht werden.

Befristet von 2024 bis 2026

Für Wohngebäude, die in den Jahren 2024 bis

2026 fertiggestellt werden, steht noch besser, ganz neu, in den ersten drei Jahren die dreifache Abschreibung zu.

Befristet für 2024 und 2025

Ebenfalls ganz neu gibt es 2024 und 2025 für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen einen Ökozuschlag von 15 Prozent auf die dafür angefallenen Kosten, der die Steuer weiter drückt.

Zugänge vor dem 1. April 2002

Bereits bestehender Besitz darf unter bestimmten Voraussetzungen anlässlich der erstmaligen Vermietung mit dem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung in Ansatz gebracht werden. Diese, im Vergleich zu den historischen, in

FOTO: ADRIEN STOCK/ALDECA PRODUCTIONS

TEAM
JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUBERATER



der Regel, viel höheren, fiktiven Anschaffungskosten führen folglich zu wesentlich ergiebigeren Grundlagen für die Gebäudeabsetzung, womit für die Steuer oftmals nicht mehr allzu viel übrig bleibt.

Resümee: Die Immobilienpreise für Objekte in guter Lage sind nach wie vor sehr hoch. Genau dieser Umstand führt aber gleichzeitig auch zu einer steuerlich attraktiven Veranlagungsmöglichkeit, wenn man davon ausgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit in ähnlicher Größenordnung auch in die Zukunft fortgeschrieben werden kann. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der jüngst verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten samt aufwandswirksamen Ökozuschlag.

Team Jünger Steuerberater OG
 Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
 Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at

VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

- 50 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
- 250 Zahnärzte als Klienten
- den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

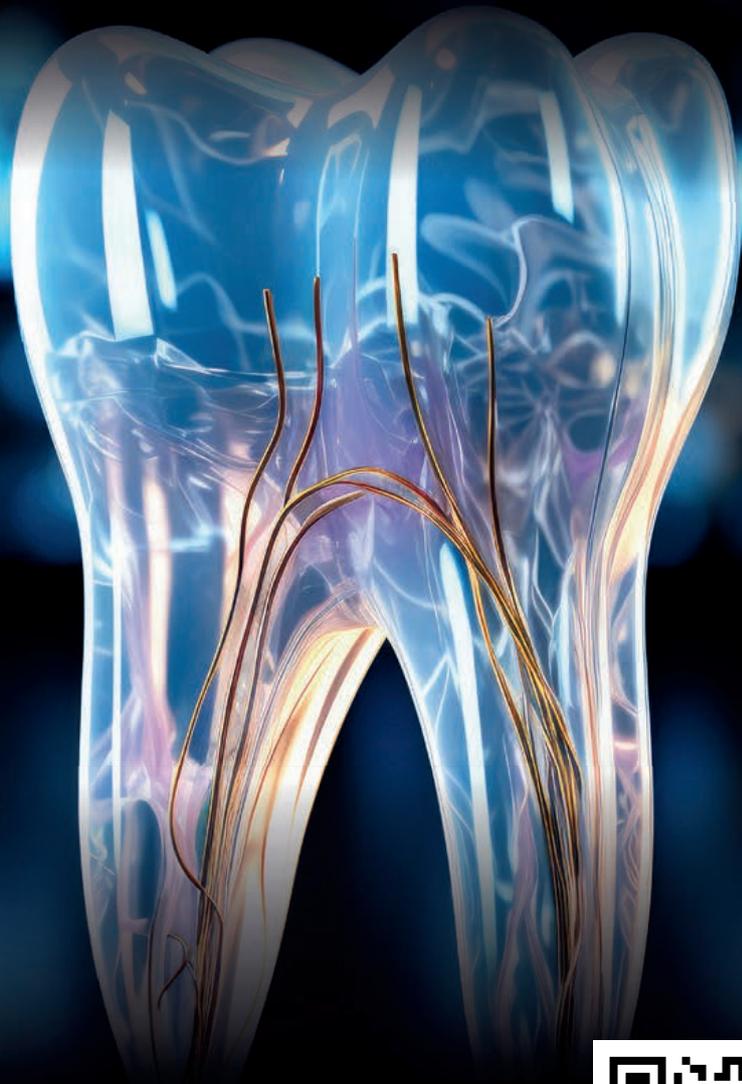
Rufen Sie uns an für eine kostenlose
Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25
 info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at
Unser Team freut sich auf Sie.



EDGE BIO CERAMIC™

BIOKERAMIK-TECHNOLOGIE FÜR
DIE ERFOLGREICHE OBTURATION



 HENRY SCHEIN®
DENTAL

